

# Beitragsordnung

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung vom 14.11.2023

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2024

## A. Pflichtbeiträge

### 1. Kammerbeitrag:

Der Kammerbeitrag beträgt jährlich

- |  |            |
|--|------------|
| a) für den Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin                   | € 3.000,00 |
| b) für den Rechtsanwaltsanwärter / die Rechtsanwaltsanwärterin | € 50,00    |

### 2. Im Kammerbeitrag für Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen enthalten sind:

- die anteilige Versicherungsprämie zur Großschadenversicherung
- die anteilige Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung

### 3. Zuschläge zum Kammerbeitrag für RAA:

Pro Rechtsanwaltsanwärter/in – pro angefangenem Kalenderquartal € 150,00

### 4. Zuschläge zum Kammerbeitrag für Kanzleiangestellte:

Pro Kanzleimitarbeiter/in (ganztags) – pro angefangenem Kalenderquartal € 20,00  
Pro Kanzleimitarbeiter/in (halbtags) – pro angefangenem Kalenderquartal € 10,00

### 5. Die Regelungen der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc.), in der jeweils geltenden Fassung, gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – analog auch für diese Beitragsordnung:

Bei dem Kammerbeitrag (A.1.) handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Eine anteilige Reduzierung des Kammerjahresbeitrages (im Falle des unterjährigen Aus- oder Eintritts) findet nicht statt (außer bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Kammerbeitrags befreit sind).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Kammerbeitrags befreit.

Die Zuschläge zum Kammerbeitrag für

- RAA (A.3.) werden jeweils auf Basis der, der Kammer für das zuletzt abgelaufene Beitragsjahr (= Kalenderjahr) bekannt gewordenen;
- Kanzleiangestellte (A.4.) werden jeweils auf Basis der, vom Beitragspflichtigen im zuletzt abgelaufene Beitragsjahr (= Kalenderjahr) bekannt gegebenen Daten errechnet und zusammen mit dem Kammerbeitrag vorgeschrieben.

Im jeweils laufenden Beitragsjahr kommen sohin grundsätzlich Zuschläge für RAA und Kanzleiangestellte in jenem Umfang zur Vorschreibung, die den Verhältnissen des abgelaufenen Beitragsjahres (in der Kanzlei des jeweiligen Beitragspflichtigen) entsprechen.

Im Falle des Erlöschens der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, erfolgt die Abrechnung der Zuschläge zum Kammerbeitrag für das Kalenderjahr, in welchem die Befugnis erloschen ist, mittels gesonderter Endabrechnung. Die aus einer solchen Endabrechnung resultierenden Gutschriften oder Lastschriften sind binnen 14-tägiger Frist auszugleichen.

Die Vorschreibung des Kammer(jahres)beitrages samt Zuschlägen erfolgt jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der so vorgeschriebene Kammer(jahres)beitrag samt Zuschlägen wird je zur Hälfte am 01.03. und am 01.09. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Im Falle einer unterjährigen Eintragung wird der Kammer(jahres)beitrag für allfällig vor diesem Zeitpunkt nach Maßgabe dieser Beitragsordnung für das laufende Kalenderjahr bereits fällig gewordene Beiträge gesondert vorgeschrieben. Die Fälligkeit tritt sodann 14 Tage nach Zugang der Vorschreibung ein.

Eine nachträgliche Berichtigung von auf Basis dieser Beitragsordnung unrichtig vorgeschriebenen Beiträgen, ist zulässig. Die Beitragspflichtigen sind zur (ungesäumten) Mitwirkung an der Erhebung der Daten verpflichtet. Aus einer Berichtigung einer Beitragsvorschreibung resultierende Gutschriften oder Lastschriften sind binnen 14 Tagen auszugleichen.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen fälligen (anderen) Forderungen gemäß den Bestimmungen der Umlagenordnung verrechnet werden.

Verrechnungen haben sohin zunächst auf fällige Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A und sodann auf die fälligen Pflichtbeiträge laut Beitragsordnung und sodann auf fällige Beiträge zu Teil B) zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 25,-** vorzuschreiben. Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels in Form eines Rückstandsausweises ist ein Pauschalbetrag von **€ 50,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

## B. Einmalige Gebühren

anlässlich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

### 1. Eintragungsgebühr für:

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft (GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt	€	<b>150,00</b>
Die Eintragung des Beitritts in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt	€	<b>150,00</b>
dies zusätzlich zu der nach § 14 (1) n Ziff 2 GebG beizubringenden staatlichen Eintragungsgebühr		

### 2. Ausfertigungsgebühr für:

Anwaltslegitimation	€	<b>25,00</b>
Beglaubigungsurkunden gemäß § 31 Abs 3 ZPO	€	<b>25,00</b>
Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO bzw 31 ZPO	€	<b>25,00</b>

Gebühren werden binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2024 hinaus für die Folgejahre.